

## Bekanntmachung

Die Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) nach § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 1.800 t/d am Standort im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, 07407 Rudolstadt, Breitscheidstraße 143, Gemarkung Untereilipp und Schwarza nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Unterlagen. Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für April 2025 geplant.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Genehmigung und die zugehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie der UVP-Bericht zum Vorhaben in der Zeit vom

### **24. September 2024 bis einschließlich 23. Oktober 2024**

- auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter der Rubrik „Service/Öffentlichkeitsbeteiligung/Anhörungs- und Auslegungsverfahren/ Immissionsschutz“

und

- im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de))

und

- auf der Homepage der Stadtverwaltung Rudolstadt (<https://www.rudolstadt.de>) unter der Rubrik „Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligung“

und

- auf der Homepage der Stadtverwaltung Saalfeld (<https://www.saalfeld.de>) unter der Rubrik „Umwelt & Planung/Bauleitplanung/Beteiligungen“

zur Einsicht ausliegen.

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Antrag auf Genehmigung und die zugehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie in den UVP-Bericht zum Vorhaben während der Dienstzeit

- im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, Zimmer 3816,

Montag bis Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

und

- in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Dienstgebäude Breitscheidstraße 133, Raum 421

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

- in der Stadtverwaltung Saalfeld, Stadtplanungsamt im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale, Zimmer 1.33

Montag, Mittwoch, Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme. Die Kontaktdaten dazu sind:

- TLUBN: [immissionsschutz@tlubn.thueringen.de](mailto:immissionsschutz@tlubn.thueringen.de), Tel.: 0361 57 3943 604
- Stadtverwaltung Rudolstadt: [planung@rudolstadt.de](mailto:planung@rudolstadt.de), Tel.: 03672 486 622 oder -623
- Stadtverwaltung Saalfeld: [stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de), Tel.: 03671 598 386.

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können beim TLUBN im Zeitraum vom **24. September 2024** bis einschließlich **25. November 2024** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Schriftliche Einwendungen an das TLUBN sind abweichend der oben genannten Adresse unter der Postanschrift Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena einzureichen. Elektronische Einwendungen können an die E-Mail-Adresse [immissionsschutz@tlubn.thueringen.de](mailto:immissionsschutz@tlubn.thueringen.de) abgegeben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind gem. § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Spätere Klagemöglichkeiten bleiben davon unberührt.
3. Auf Verlangen der Einwender können deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV.
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Einwendungen), gilt nach § 17 Abs. 1 ThürVwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ebenso können gleichförmige Einwendungen insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.
5. Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen werden am **14. Januar 2025 um 10.00 Uhr im Innovations- und Kommunikationszentrum des Thüringischen Instituts für Textil- und Kunststoff-Forschung e.V., Breitscheidstraße 97, 07407 Rudolstadt** erörtert. Die Erörterung ist öffentlich. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass

- a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
  - b) die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins trifft die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.
  - c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
6. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und kann
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
8. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jena, den .....

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident

Mario Suckert